



ANTRAG 1

Schwerarbeitsmonat

Sowohl bei der Schwerarbeitspension als auch bei der Hacklerregelung bei Schwerarbeit ist u.a. Voraussetzung, dass innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate liegen. Ein Schwerarbeitsmonat ist nach der Schwerarbeitsverordnung jeder Kalendermonat, in dem mindestens eine körperlich oder psychisch besonders belastende Tätigkeit zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt wurde, das einen Versicherungsmonat begründet. Arbeitsunterbrechungen bleiben dabei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht. Ein Versicherungsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens Versicherungszeiten in der Dauer von 15 Tagen oder zwei ganzen Beitragswochen vorliegen.

Die Rechtsprechung fasst die gesetzliche Regelung so zusammen, dass die Qualifikation als Schwerarbeitsmonat im Sinne der Schwerarbeitsverordnung erfordert, dass an mindestens 15 Arbeitstagen Schwerarbeit geleistet werden muss. Wenn im Gesetz von 15 Tagen die Rede ist, so ist damit nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer wohl der halbe Monat gemeint. Unter der Annahme einer Arbeitswoche von 5 Tagen verrichtet man im Monat gerundet 22 Arbeitstage (4,33 x 5) muss somit unserer Meinung nach jedenfalls ausreichend sein, wenn in der Hälfte dieser Arbeitstage (nämlich an 11 Arbeitstagen bzw. im halben Monat) Schwerarbeit verrichtet wird, um von einem Schwerarbeitsmonat zu sprechen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die österreichische Bundesregierung daher auf, die Schwerarbeitsverordnung dahingehend zu ändern, dass ein Schwerarbeitsmonat jeder Kalendermonat ist, in dem Schwerarbeit an zumindest 11 Arbeitstagen ausgeübt wurde.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 2

Maßnahmen gegen regelmäßige Überstundenarbeit

In Österreich werden nach wie vor rund 300 Millionen regelmäßige Überstunden pro Jahr geleistet. Diese hohe Anzahl verschärft die ohnehin problematische Situation am Arbeitsmarkt zusätzlich. Studien belegen, dass mehr als ein Drittel der Beschäftigten weniger Überstunden leisten wollen, jedoch offensichtlich aufgrund unzureichender Schutzbestimmungen nicht in der Lage sind, ihre Interessen gegenüber dem Arbeitgeber durchzusetzen. Nach derzeitiger Rechtslage kann die Leistung von Überstundenarbeit grundsätzlich nur dann verweigert werden, wenn die berücksichtigungswürdigen Interessen des Arbeitnehmers die Interessen des Arbeitgebers überwiegen. Diese einzelfallbezogene Interessenabwägung führt zu einer großen Rechtsunsicherheit und bietet daher keinen geeigneten Schutz für die betroffenen Arbeitnehmer.

Um diese gegenwärtige Situation nachhaltig zu verbessern und auch positive Effekte am Arbeitsmarkt zu erzielen, sind insbesondere folgende Maßnahmen notwendig:

- Einführung einer Überstundenabgabe für Arbeitgeber wie sie vom zuständigen Bundesminister bereits im Mai 2015 vorgeschlagen wurde.
- Konkrete Verweigerungsrechte für ArbeitnehmerInnen bei regelmäßig angeordneter Überstundenarbeit.
- Verstärkte Kontrollmaßnahmen durch die zuständige Behörde, einschließlich einer inhaltlichen Kontrolle, ob die im Betrieb zugelassenen erhöhten Überstunden den Voraussetzungen des Arbeitszeitgesetzes entsprechen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, entsprechende Änderungen der einschlägigen Gesetze zu initiieren, um damit die Zahl der regelmäßig geleisteten Überstunden nachhaltig zu senken.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 3

Härtefallregelung auch für Versicherte mit Berufsschutz

Personen ohne Berufsschutz gelten auch dann als invalid bzw. berufsunfähig, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag als arbeitslos gemeldet waren,
- mindestens 30 Versicherungsjahre, davon 20 aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil (leichte Tätigkeiten bei durchschnittlichem Zeitdruck und vorwiegend im Sitzen) ausüben können und zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Die Härtefallregelung soll stark leistungseingeschränkten ungelernten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern einen Zugang zur einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (IP/BUP) öffnen. Somit sind Personen, denen Berufsschutz zukommt, von der Härtefallregelung ausgeschlossen.

Der Härtefallregelung liegt die sozialpolitische Zielsetzung zugrunde, die soziale Benachteiligung von gesundheitlich erheblich beeinträchtigten Menschen am Arbeitsmarkt durch eine günstigere Zugangsreglung in die IP/BUP zu verhindern. Somit sollte nach Ansicht der steirischen Arbeiterkammer diese Regelung auch Personen zu Gute kommen, die Berufsschutz genießen und so eingeschränkt sind, dass sie nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung hinsichtlich der dargestellten **Härtefallregelung** für Versicherte auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass diese auch auf **Personen mit Berufsschutz** anzuwenden ist.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 4

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Ein Gesetzesentwurf zum Kinderbetreuungsgeldgesetz sieht vor, dass anstelle der Leistungsart "pauschales Kinderbetreuungsgeld in vier Varianten" ein Kinderbetreuungsgeld-Konto als neues Pauschalsystem neben dem einkommensabhängigen (ea KBG) Kinderbetreuungsgeld geschaffen wird. Bisher waren die vier Pauschalvarianten nicht leistungsneutral ausgestaltet und galt der Grundsatz "Je länger der KBG-Bezug, umso höher der Gesamtbetrag", was zu negativen Erwerbsanreizen - speziell für Frauen - geführt hat.

Die Grundidee des KBG-Kontos, dass unabhängig von der Bezugsdauer immer der gleiche Betrag zusteht, ist grundsätzlich positiv zu werten. Dass sich jedoch nunmehr der neue Kontogesamtbetrag am bisher niedrigsten Gesamtbetrag orientiert, ist abzulehnen. Dies führt dazu, dass viele Familien bis zu 3.000 Euro weniger an Familienleistung lukrieren können.

Sozialpolitisch ist diese Neuregelung vor allem in Hinblick auf diesen neuen Kontogesamtbetrag äußerst bedenklich, da gerade Eltern mit einem niedrigeren Einkommen (unter 1.350 Euro netto) das pauschale KBG gewählt haben und daher diese von der Reduzierung betroffen sind. Besser verdienende Eltern haben schon bisher das ea KBG gewählt und bekommen diese in Zukunft - aufgrund der Steuerreform - sogar ein höheres KBG.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, wonach sich der Kontogesamtbetrag des Kinderbetreuungsgeld-Kontos an der bisherigen Langvariante des Kinderbetreuungsgeldes orientiert.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 5

Papamonat/Familienzeit

Nach wie vor werden ca. 2/3 der unbezahlten Arbeit - vor allem aber auch die Kinderbetreuung - von Frauen geleistet. Nur 5 % der Männer nehmen einen Karenzurlaub nach Väterkarenzgesetz in Anspruch. In den letzten Jahren sind zwar zahlreiche Maßnahmen zur Forcierung der partnerschaftlichen Teilung der Kinderbetreuung geschaffen worden, doch haben auch diese nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Väterbeteiligung geführt. Nunmehr liegt ein Gesetzesentwurf vor, wonach Väter nach Geburt eines Kindes einen Familienzeitbonus in Höhe von ca. 700 Euro in Anspruch nehmen können, sofern sie innerhalb von 61 Tagen nach der Geburt eine ununterbrochene Familienzeit von 31 aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch nehmen.

Beim nunmehr vorliegenden Entwurf kann von einem Papamonat nicht wirklich gesprochen werden, da weder ein Rechtsanspruch auf Karenzierung des Arbeitsverhältnisses gegeben ist bzw. auch kein Kündigungsschutz vorgesehen ist. Des Weiteren ist die vorgesehene Geldleistung äußerst gering, sodass es gerade für einkommensschwache Familien auch in Zukunft nicht möglich sein wird, diese Familienzeit zu nutzen bzw. aber auch für besserverdienende Väter wenig Anreiz gegeben ist, den Papamonat in Anspruch zu nehmen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen Rechtsanspruch auf einen Papamonat - versehen mit einem gesetzlichen Kündigungsschutz und Entgeltfortzahlung - in Anspruch nehmen können.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 6

Entgelt in der überbetrieblichen Lehrausbildung

Mit der Novelle des Berufsausbildungsgesetzes 2008 wurde im Rahmen der Ausbildungsgarantie für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die gesetzliche Grundlage für die überbetriebliche Lehrausbildung außerhalb von Betrieben geschaffen. Zurzeit befinden sich in der Steiermark rund 1.200 junge Menschen in einer überbetrieblichen Ausbildung, welche durch das Arbeitsmarktservice finanziert wird. Alarmierend ist hierbei, dass obwohl die Zahl der Auszubildenden in diesen Maßnahmen konstant bleibt, die Anzahl der regulären Lehrlinge sowie Ausbildungsstätten überproportional abnimmt. Auszubildende in der überbetrieblichen Ausbildung sind Personen in einem Lehrverhältnis im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie hinsichtlich der Berufsschulpflicht gleichgestellt.

Da die Ausbildung nach entsprechender Dauer höher wird und Lehrlinge die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Berufsbildes immer besser umsetzen können, wird in Kollektivverträgen die Lehrlingsentschädigung nach Lehrjahren, in einzelnen Kollektivverträgen sogar nach Ausbildungshalbjahren gestaffelt. Die Ausbildungsentschädigung für Auszubildende in der überbetrieblichen Lehrausbildung entspricht der Höhe der "Deckung des Lebensunterhaltes" (DLU) und beträgt im ersten sowie zweiten Lehrjahr € 309,-- und wird erst im dritten Lehrjahr auf € 714,60 erhöht.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservices auf, nach **Ausbildungsjahren gestaffelte Ausbildungsentschädigungen** erstes Lehrjahr (€ 309,--, zweites Lehrjahr € 511,80 und drittes Lehrjahr € 714,60) für Auszubildende in der überbetrieblichen Lehrausbildung festzulegen, die jährlich erhöht werden.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 7

Bildungsfreistellung Ersatzmitglieder

BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen, JugendvertauensrätInnen und Behindertenvertrauenspersonen haben gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Ersatzmitglieder haben nur dann Anspruch auf Bildungsfreistellung, wenn sie in das Mandat eines Belegschaftsvertreters/einer Belegschaftsvertreterin dauernd nachrücken und das Mitglied die Freistellung nicht in Anspruch genommen hat.

Da BelegschaftsvertreterInnen dazu berufen sind, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen des Betriebes wahrzunehmen, ist es problematisch, wenn diese erst mit der aktiven Mandatsausübung eine Bildungsfreistellung wahrnehmen dürfen. Ersatzmitglieder bringen sich sehr häufig aktiv in die Arbeit der Belegschaftsvertretung ein oder erhalten während der Funktionsperiode ein Mandat. Dafür ist eine entsprechende Ausbildung und Vorbereitung notwendig.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung und die steirische Landesregierung auf, das Arbeitsverfassungsgesetz bzw. die entsprechenden Bestimmungen für die Personalvertretung derart zu ändern, dass Ersatzmitglieder Anspruch auf Bildungsfreistellung im selben Ausmaß wie BetriebsrätInnen, PersonalvertreterInnen, JugendvertrauensrätInnen und Behindertenvertrauenspersonen haben.

Graz, am 14. April 2016





ANTRAG 8

Bildungsstandards

Die Ergebnisse der Erhebung der Bildungsstandards in den 4. Klassen der Volksschulen in Deutsch sind erschreckend. Weniger als ein Drittel der SchülerInnen (29 %) haben die Bildungsstandards erreicht oder übertroffen. Nur 21 % erreichen die Lernziele beim Schreiben, 56 % haben die geforderte Lesekompetenz erreicht, aber nur 6 % haben sie übertroffen.

Kinder mit Migrationshintergrund und aus bildungsfernen Elternhäusern weisen deutlich niedrigere Kompetenzen auf. Beim Leseverständnis liegen drei Jahre Lernzeit zwischen Kindern aus AkademikerInnenhaushalten und Haushalten von bildungsfernen Eltern. Fast zwei Drittel der Risikogruppe beim Lesen sind Buben.

Die Schule muss daher Aufgaben übernehmen, die die Eltern nicht leisten können. Das ist in Schulen in Brennpunktregionen viel schwieriger, da eine intensive Beschäftigung mit den Kindern erforderlich ist. Eine Verbesserung scheint nur durch Umsetzung eines Maßnahmenpaketes möglich.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, Maßnahmen zur **Verbesserung im Volksschulbereich** wie beispielsweise

- indexbasierte Finanzierung der Schulen,
- individuelle Förderung der SchülerInnen,
- Absicherung des ersten verpflichtenden Kindergartenjahres,
- Einführung des zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres,
- Verbesserungen in der Aus- und Weiterbildung der P\u00e4dagogInnen,
- · Ausbau der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie,
- gemeinsame Schulen der 6 bis 14-Jährigen,
- Ausbau der Ganztagesschulen sowie
- Ausbau von Teamteaching in den Klassen,

zu beschließen.

Graz, am 14. April 2016

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**) Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund (**ÖAAB-FCG**)



Freiheitliche Arbeitnehmer (FA) Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/ Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

GEMEINSAME RESOLUTION

Euro 1.700 Mindestentgelt

Mindestlöhne und –gehälter werden in Österreich von den Sozialpartnern – in der Regel von den Gewerkschaften und der Wirtschaftskammer – festgelegt. Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass nahezu alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Wirkungen eines Kollektivertrages umfasst sind. In den überwiegenden Ländern der Europäischen Union existieren hingegen gesetzliche Mindestentgelte. Diese betragen in – mit Österreich vergleichbaren – Mitgliedsstaaten 1.300 bis 1.700 Euro pro Monat für Vollzeitarbeit.

Die Beobachtung des Lohnniveaus in Österreich zeigt, dass es nicht gelungen ist, in einzelnen Branchen, in denen aufgrund geringer Mitgliedszahlen und kleinstbetrieblicher Struktur eine geringe Konfliktfähigkeit der Gewerkschaften vorliegt, Mindestentgelte auf das Niveau vergleichbarer EU-Staaten anzuheben. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der "Working poor" – also Menschen, die sich trotz harter Arbeit das Leben kaum mehr leisten können – steigt. In einzelnen Branchen beträgt das Mindestentgelt sogar unter 1.000 Euro.

Bereits jetzt behält sich das Gesetz in Einzelfällen die staatliche Festsetzung von Mindestentgelten vor. So kann gemäß § 22ff Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) das Bundeseinigungsamt auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der ArbeitnehmerInnen einen Mindestlohntarif für Branchen erlassen, in denen den Gewerkschaften kein Arbeitgeber-Verband gegenübersteht. In bisher erlassenen Mindestlohntarifen sind Mindestentgelte von 1.300 Euro weitgehend erreicht. Um höhere Mindestentgelte auch in den oben dargelegten "Problem-Branchen" zu erzielen, wäre es zweckmäßig, die Anrufung des Bundeseinigungsamtes durch die Gewerkschaft auch dann zuzulassen, wenn auf Arbeitgeberseite zwar eine kollektivvertragsfähige Körperschaft existiert, mit dieser aber kein adäquater Entgeltabschluss gelingt.

Die vorgeschlagene Vorgangsweise wäre kein Bruch des bewährten Primats der Kollektivvertragsparteien in der Entgeltfindung, weil die entscheidende Behörde aufgrund ihrer Zusammensetzung sozialpartnerschaftlich geprägt ist. Ziel muss es sein, die in Österreich eindeutig zu niedrigen Entgelte mittelfristig auf 1.700 Euro anzuheben. Argumente der Wirtschaft, dass mit höheren Mindestentgelten Arbeitsplätze gefährdet werden, sind unbegründet, weil es sich gerade in den Niedriglohnbranchen – vorwiegend Dienstleistungen – um nicht substituierbare Arbeit handelt. Im Exportwettbewerb stehende Unternehmen sind von einer solchen Maßnahme praktisch gar nicht betroffen.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**) Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund (**ÖAAB-FCG**)



Freiheitliche Arbeitnehmer (FA) Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/ Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

GEMEINSAMER ANTRAG

Sonderurlaub für freiwillige Helferinnen und Helfer bei besonderem Bedarf

Im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass allgemeine schwierige Situationen ohne Einsatz von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen wie Feuerwehren und Rettungsdienste und anderer gemeinnütziger karitativer und kirchlicher Einrichtungen oder Einzelpersonen der Zivilgesellschaft nicht zu bewältigen sind. Dies betrifft Naturkatastrophen ebenso wie die derzeit herrschende Flüchtlingskrise.

Einzelne Gebietskörperschaften haben auf die Unverzichtbarkeit der Zivilgesellschaft bereits mit Unterstützung reagiert. So hat das Land Kärnten im Oktober 2015 grundsätzlich geregelt, dass Landesbedienstete, die sich freiwillig für die Flüchtlingsbetreuung engagieren, für diese Tätigkeit bis zu fünf Tage Sonderurlaub erhalten. Auch das Land Steiermark gewährt Freizeit auf Erlassebene. Nach diesen Vorbildern sollten bundes- und landesrechtliche Gesetze geschaffen werden, die alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer einheitlich unterstützen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher

- a) die steirische Landesregierung für alle Landes- und Gemeindebediensteten
- b) die Bundesregierung für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Arbeitnehmer

auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in allgemeinen schwierigen Situationen wie Naturkatastrophen oder Flüchtlingskrisen ein Sonderurlaub bis zu fünf Tagen pro Jahr unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt wird.

Graz, 14. April 2016

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen (**FSG**) Österreichischer Arbeiter- und Angestelltenbund (**ÖAAB-FCG**)



Freiheitliche Arbeitnehmer (FA) Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/ Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Bundesregierung zur Erzielung eines adäquaten flächendeckenden Mindestentgeltes auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, dass die Erlassung eines Mindestlohntarifes durch das Bundeseinigungsamt auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der ArbeitnehmerInnen auch dann möglich ist, wenn für die Branche auf ArbeitgeberInnen-Seite ein kollektivvertragsfähiger Verband vorliegt.

Graz, 14. April 2016

Für d. FSG Für d. ÖAAB-FCG Für d. FA Für d. AUGE/UG
Alexander Lechner Günther Ruprecht Mag. Harald Korschelt Ursula Niediek





RESOLUTION 1

Pflege- und Betreuungslandschaft Steiermark

Die Pflege und Betreuung soll in der Steiermark neu geregelt werden. Es ist geplant, das gesamte Leistungsangebot in eine eigenständige gesetzliche Regelung überzuführen. Nachstehend jene Eckpunkte, die in den einzelnen Bereichen aus Sicht der steirischen Arbeiterkammer aus fachlichen und qualitätssicherden Gründen besonders zu berücksichtigen wären.

Mobile Dienste

- Schaffung eines stundenweisen Betreuungs- und Pflegeangebotes
- steiermarkweit einheitliches Leistungsangebot, auch während der Nachtstunden
- Rechtsanspruch mit leistbaren KlientInnenbeiträgen
- Regelung, die kurzfristige Dienstplan- bzw. Arbeitszeitänderungen erschwert sowie bei nicht einvernehmlicher Änderung ein Zuschlag von 25 %

Pflegeheim

- "Angemessene Pflege" als Mindeststandard.
- Kein Kostenersatz für Pflege(hilfs)-, Hygienemittel und Wäscheversorgung.
- Standards für das Vorhalten von Pflegehilfsmitteln (z. B. Dekubitusmatratzen, Sitzhilfen)
- Schaffung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen für besonders intensiv Pflegebedürftige
- Weiterentwicklung der Personalschlüsselverordnung

Pflegeplätze

 Beschränkung auf die Betreuung von Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 4

Betreutes Wohnen

- Rechtsanspruch auf ein leistbares und bedarfsgerechtes Leistungsangebot
- Regelung, die kurzfristige Dienstplan- bzw. Arbeitszeitänderungen erschwert sowie bei nicht einvernehmlicher Änderung ein Zuschlag von 25 %
- Bei Leistungen (z. B. Ausflügen) Rechtsschutz und Haftpflichtregelung für Dienstnehmer

Tagesbetreuungszentren

- Rechtsanspruch auf leistbare und qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in allen Regionen
- Eine Vermögensanrechnung bei der Inanspruchnahme von gesundheitsbzw. lebensqualitätsfördernden Leistungen ist generell abzulehnen





Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, gesetzliche Regelungen zu initiieren, die - wie dargestellt - in den Pflege- und Betreuungsbereichen eine zeitgemäße, bedarfsorientierte, aktuelle Standards erfüllende und auch leistbare Versorgung sicherstellt.

Graz, am 14. April 2016





RESOLUTION 2

Bildungsreform

Im November 2015 wurde die Bildungsreform paktiert. Es wurden sieben Eckpunkte (Elementarpädagogik, Schuleingangsphase und Volksschule, Autonomie, Modellregionen, Schulorganisation, Bildungsinnovation und weiterer Fahrplan) beschlossen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sollten bis Ende Juni 2016 geschaffen werden. Nun wurde das "erste Schulrechtspaket" in die Begutachtung gegeben. Die wesentlichen Punkte betreffen hauptsächlich die Vereinbarungen über "Schuleingangsphase und Volksschule" sowie "Schulorganisation". Wesentliche Eckpunkte wie "Elementarpädagogik", "Modellregionen" und "Autonomie" sind nicht enthalten.

Viele wichtige Änderungen stehen dringend an: Die Mitfinanzierung des verpflichtenden ersten Kindergartenjahres durch den Bund ist nur bis zum Kindergartenjahr 2017/2018 beschlossen. Die Einführung des zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres wäre dringend notwendig, um die Kinder optimal auf den Volksschulbesuch vorzubereiten.

Die Ausbildung der ElementarpädagogInnen erfolgt in Österreich als einziges europäisches Land noch schulisch und nicht an Hochschulen. Die gemeinsame Schule der 6 bis14-Jährigen, in der die SchülerInnen sich entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten bestmöglich entwickeln können, muss rasch umgesetzt werden. Weitere Eckpunkte, die nicht im Paket enthalten waren, wie die indexbasierte Finanzierung der Schulen, wären weitere notwendige Bestandteile, um die qualitätsvolle Ausbildung der Kinder sicherzustellen.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die **Bildungsreform in den bereits vereinbarten Eckpunkten rasch umgesetzt wird**, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen bis Juni 2016 geschaffen werden können und darüber hinaus, an **Verbesserungen des Bildungssystems** durch Schaffung von ExpertInnengruppen unter Einbindung der Sozialpartner zu arbeiten.

Graz, am 14. April 2016





RESOLUTION 3

Keine Bankomatgebühr

In Österreich ist der Bargeldbezug bei Geldausgabeautomaten in der Regel im Girokonto- bzw. Kartenentgelt enthalten. In der Vergangenheit gab es immer wieder Vorstöße für die Einführung von Gebühren pro Abhebung an Bankomaten, die letztlich flächendeckend nicht realisiert wurden. Bis dato gibt es die Zusatzspesen bei einigen regionalen Banken, insbesondere bei Abhebung an einem Bankomat einer Fremdbank. Vereinzelt ist aber zu beobachten, dass eine Bankomatgebühr auch für den Bargeldbezug bei bankeigenen Geldautomaten verrechnet wird.

Laut einer im Jahr 2015 für den Zahlungsverkehrsbericht der ÖNB (Österreichische Nationalbank) durchgeführten Umfrage war es 91 % der ÖsterreicherInnen sehr wichtig bzw. wichtig, dass mit einem Zahlungsmittel keine Zusatzkosten entstehen. Weiters belegen ÖNB-Umfragen, dass der Bargeldbestand in den Geldbörsen weitgehend stabil ist und dass mehr als die Hälfte der KartenbesitzerInnen mindestens einmal pro Woche Bargeld vom Bankomaten bezieht.

Im Vorjahr hat eine große österreichische Bank Kunden informiert, dass Gebühren, die von sogenannten Drittanbietern von Geldausgabeautomaten verrechnet werden, dem Kundenkonto angelastet werden. Das ist aus konsumentenpolitischer Sicht abzulehnen. Es ist ein Faktum, dass das Filial- und somit auch das Bankomat-Netz immer mehr ausgedünnt wird. Ein einfacher Zugang zu einem flächendeckend vorhandenen Bankomatnetz ist für eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur unverzichtbar. Das österreichische Bankomatnetz ist ein einheitliches, welches von der Payment Services Austria GmbH (PSA), einer Gesellschaft, die den Banken gehört, organisiert wird. Der Betrieb des Bankomatnetzes kostet Geld. Somit könnte es eine Strategie von Banken sein, das eigene Netz auszudünnen, Drittanbietern das Feld zu überlassen und dafür noch Gebühren kassieren. Statistiken der PSA und der ÖNB bestätigen diesen Trend, der zu Lasten der Versorgungssicherheit und zu Lasten der Konsumenten geht.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher den Bundesgesetzgeber auf, dafür zu sorgen, dass die **Abhebung an Geldautomaten** (Bankomaten) im **Inland für inländische Kontoinhaber kostenlos** ist.

Graz, am 14. April 2016





RESOLUTION 4

Bargeld

Die Abschaffung des Bargeldes ist vor allem durch die Überlegungen, den 500 Euro-Schein abzuschaffen, über Nacht zum Topthema aufgestiegen. Befürworter eines bargeldlosen Finanzsystems führen immer wieder zwei Gründe für ihre Position an. Bargeld werde bevorzugt für illegale Aktivitäten wie Schwarzarbeit, Geldwäsche und Steuerhinterziehung verwendet. Mit seiner Abschaffung könne man diesen Sumpf illegaler Aktivitäten austrocknen und dem Staat zu mehr Kontrolle und gleichzeitig zu mehr Steuereinnahmen verhelfen. Gegen diese Annahme spricht jedoch, dass ein digitales Währungssystem genauso für illegale Machenschaften missbraucht werden kann und überdies dazu führt, dass eine totale Abhängigkeit vom Bankensystem geschaffen würde.

Es geht aber auch um die Psychologie des Geldes. Geld ist ein Wertaufbewahrungsmittel. Verschwindet Bargeld, so gibt es diesen engen ökonomischen Bezug nicht mehr und das Geldsystem wird für Vertrauenskrisen noch anfälliger. Ganz abgesehen davon, wird die Privatsphäre des/der Einzelnen damit gänzlich abgeschafft, da sämtliche Transaktionen nachvollziehbar und darüber hinaus auch noch vermehrt Cyberattacken ausgeliefert sind. Überdies ist zu erwarten, dass Personen, die aus welchen Gründen auch immer keinen Zugang zur digitalen Welt haben, mit massiven Einschränkungen rechnen müssen.

Aus konsumentenpolitischer Sicht sprechen auch sehr viele Argumente gegen sogenannte Kryptowährungen wie z.B. Bitcoins. (Die Bitcoin-Währung ist ein programmiertes Softwaresystem, dessen Geldmenge durch Einsatz von Rechenkraft erzeugt wird und dessen Wert von Zufälligkeiten und Spekulationen abhängt.)

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass

- die Annahmepflichten bei Bargeldkäufen innerhalb von Österreich beibehalten werden und
- auf EU-Ebene keine Initiativen gesetzt werden, die zu einer Abschaffung des Bargeldes führen.

Graz, am 14. April 2016





RESOLUTION 5

Steueroasen trocken legen

Die unter dem Titel Panama Papers aufgedeckten Machenschaften zur Steuervermeidung und zum Steuerbetrug zeigen schonungslos die Problematik von Steueroasen und Briefkastenfirmen auf. ArbeitnehmerInnen wird die Lohnsteuer direkt abgezogen, Konzerne, Trusts, Stiftungen oder sonstige Finanzkonstrukte – ganz zu schweigen von kriminellen Strukturen – haben hingegen die Möglichkeit, ihre Gewinne bzw. ihr Vermögen in Briefkastenfirmen in Steueroasen dem Zugriff der jeweiligen Finanzverwaltung zu entziehen. Namhafte Ökonomen gehen davon aus, dass es durch diese Malversationen zu einem jährlichen Steuerausfall von 1 Billion Euro europaweit kommt. Einzig völlige Transparenz kann hier Abhilfe schaffen. Ein kleiner Sparer muss seine Identität in ganz Europa der Bank gegenüber offen legen. Wieso soll das nicht auch für Kapitalanleger gelten, wenn sie ihr Vermögen gestützt auf die Expertise des Bankensektors in Briefkastenfirmen oder in Steueroasen verfrachten?

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die Kapitaleinnahmen und die Vermögen der "Superreichen" endlich vollständig erfasst und in Form des automatischen Informationsaustausches an die jeweiligen Finanzämter weitergeleitet werden. Um dies zu erreichen müssen:

- Briefkastenfirmen sowie Trusts mit unklaren Eigentumsverhältnissen weltweit verboten und Stiftungskonstruktionen über Ländergrenzen hinweg offen gelegt werden,
- die Regelungen des bestehenden FATCA-Abkommens (Foreign Account Tax Compliance Act) nicht nur für US-Bürger, sondern auch für EU-Bürger gleichbedeutend gelten,
- Steueroasen, die sich dem automatischen Informationsaustausch verwehren, mit Wirtschaftssanktionen belegt werden,
- Eigentumsrechte an jeglichem Geld- und Kapitalvermögen für die Finanzbehörden länderübergreifend offen gelegt werden, indem ein dem Grundbuch ähnlicher internationaler Finanzkataster beim Internationalem Währungsfonds zur Einsicht aufgelegt wird,
- Sofortmaßnahmen zur Trockenlegung aller Steueroasen innerhalb des Einflussbereichs der Europäischen Union, wie z.B. Andorra, Guernsey, Jersey, Lichtenstein, Monaco, Cayman Islands oder die Britischen Jungferninseln auf die Agenda gesetzt werden.





Um den schädlichen Wettbewerbsvorteil, den steuerschonend und steuervermeidend agierende internationale Konzerne gegenüber nur national arbeitenden KMUs genießen, aus der Welt zu schaffen, fordert die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer zusätzlich, dass

- internationale Konzerne ihre Gewinne dort versteuern müssen, wo sie anfallen (keine Verrechnungspreise, keine überhöhten Lizenzgebühren etc.),
- ein einheitlicher europäischer K\u00f6rperschaftssteuersatz mit einheitlicher Bemessungsgrundlage geschaffen wird, um den Steuerwettbewerb innerhalb der EU in den Griff zu bekommen.

Graz, am 14. April 2016





RESOLUTION 6

Flächendeckende Lkw-Maut

Die Landes- und Gemeindestraßen in Österreich sind über weite Strecken sanierungsbedürftig. Um die 110.000 km Landes- und Gemeindestraßen sowie die Brücken bis 2024 auf dem derzeitigen Zustandsniveau zu halten, werden pro Jahr zusätzlich 300 Mio. Euro benötigt. In der Steiermark mit seinen 4.971 km Landesstraßen, 12.900 km Gemeindestraßen und 1.350 Brücken ist It. Rechnungshofbericht der Erhaltungsrückstand mit 48 % im Vergleich der Bundesländer besonders groß. Dies ist laut RH auch darauf zurückzuführen, dass in der Steiermark im Zeitraum 2002 bis 2011 verhältnismäßig wenig in die Straßeninstandsetzung (rund 40 Mio. €) und viel in den Neubau von Straßen (38 Mio. €) investiert wurde. Die Finanzierung von Neubau, Betrieb und Straßeninstandsetzung bei Landes- und Gemeindestraßen erfolgt derzeit über öffentliche Haushalte, die vorwiegend von "Massensteuern" (u. a. auch Lohn- und Mehrwertsteuer) getragen werden. Eine verursachergerechte Kostenanlastung durch eine fahrleistungsabhängige Lkw-Bemautung wäre zielführender, weil

- aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften ein 40 t-Lkw die Straßen im Vergleich zu einem Pkw um das 60.000 fache schädigt,
- dadurch ein fairer Wettbewerb mit dem Güterverkehr auf der Schiene hergestellt wird, wo bereits seit langem ein fahrleistungsabhängiges Infrastrukturbenützungsentgelt (IBE) - auch in ländlichen Regionen – entrichtet werden muss,
- positive Effekte (kein Lkw-Mautausweichverkehr, logistische Effizienzgewinne, weniger Lärm und Umweltverschmutzung und verstärkte Verlagerung auf die Schiene) erzielt werden können und
- die zweckgewidmete Verwendung von Mauteinnahmen für die Straßeninstandhaltung Wertschöpfung und Beschäftigung – auch in peripheren Regionen – sichert.

Dieser "Mehrwert" hat auch in der Schweiz bereits zu positiven Ergebnissen geführt. Die von der Wirtschaft und der Frächterlobby heraufbeschworenen Schweizer Horrorszenarien sind allesamt nicht eingetreten.

Die Vollversammlung der steirischen Arbeiterkammer fordert daher die Landesregierung auf, auf Bundesebene dafür einzutreten, dass

- eine **fahrleistungsabhängige**, **flächendeckende** Maut für LKW ab 3,5 Tonnen **rasch umgesetzt** wird und eine
- Zweckwidmung der eingenommenen Mautmittel in Höhe von 75 % für die Straßeninstandsetzung und 25 % für den öffentlichen Verkehr gesetzlich verankert wird.

Graz, am 14. April 2016